

Landschaftsgesetz über das Plakat- und Reklamewesen

In der Landschaftsabstimmung vom 20. Februar 1927 angenommen

Art. 1

Das Recht des Anschlagens bzw. Anbringens von Anzeigen und Plakaten an oder im öffentlichen Grund sowie auf Privatplätzen, die vertraglich¹ in das öffentliche Plakatwesen einbezogen werden, steht für das ganze Gemeindegebiet ausschliesslich der Gemeinde zu.

Es bestehen folgende Ausnahmen:

Die Reklame, die auf Grundstücken desselben Eigentümers für in seinen Gebäulichkeiten und Anlagen betriebene Geschäfte und Veranstaltungen gemacht wird, ist gestattet.² In Zweifelsfällen entscheidet der Kleine Landrat endgültig.

Reklamen an Automobilstrassen und Eisenbahnlinien auf eigenem und fremdem Grund unterstehen, ausser der Verständigung mit dem Grundstückseigentümer, auch ausserhalb des Kurortgebietes der Genehmigung durch die Baubehörde, wobei auf die Schonung des Landschaftsbildes abzustellen ist.³

Das ortsübliche Aushängen von Plakaten in Schaufenstern für gelegentliche Anlässe Dritter ist gestattet.

Art. 2

Die Aufsicht über das Plakat- und Reklamewesen steht dem Kleinen Landrat zu.

Er bezeichnet die öffentlichen Anschlagestellen.

An ändern als den hierfür bestimmten Flächen (Anschlagetafeln, Plakatsäulen, Mauerflächen, Einwandungen von Baustellen usw.) dürfen keine Anschläge angebracht werden.

Art. 3

Plakatanschlagestellen, freistehende feste Reklametafeln, Schaukasten, Verbotstafeln, Wegweiser usw. unterliegen den Bestimmungen der Bauordnung, d. h. für jede bestehende und neu zu erstellende Reklamegelegenheit ist die Genehmigung einzuholen, die für kleine Gegenstände gebührenfrei ist.²

¹ Vgl. Vertrag vom 15. Mai 1974 zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und der Allgemeinen Plakatgesellschaft, vom Kleinen Landrat am 30. Juni 1974 genehmigt

² Vgl. Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60; Art. 30

³ Vgl. SVG vom 19. Dezember 1958, SR 741.01; Art. 6

60.2

Art. 4

Das Anschlagen wird entweder durch die Gemeindeorgane in Regie besorgt oder vom Kleinen Landrat auf dem Vertragswege¹ verpachtet.

Art. 5

Für die Benützung der öffentlichen Anschlagestellen und die Besorgung des Anschlages ist eine Gebühr zu entrichten.

Für den Fall des Regiebetriebes stellt der Kleine Landrat einen Tarif fest; im andern Fall der Pächter, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

Art. 6

Für amtliche Publikationen, die sich auf eidgenössische, kantonale oder Landschafts- und Fraktions-Abstimmungen und -Wahlen beziehen, ist der erforderliche Raum an sämtlichen Anschlagestellen gebührenfrei zur Verfügung zu halten.

Art. 7

Das Herumfahren und -tragen von Geschäftsplakaten und Reklamen sowie das Austeilen von Zetteln zum Zweck geschäftlicher Reklame auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Interesse des Strassenverkehrs und der Sauberhaltung des öffentlichen Grundes untersagt. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden.²

Art. 8

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Polizeibussen bis zu Fr. 200.– bestraft.

Strafbar ist auch, wer die Anschlagestellen der Plakate beschädigt, beschmutzt, überklebt, wegreisst oder sonstigen Unfug an denselben verübt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes³ und die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 8 a⁴

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif⁵ ausgestalten.

Ordnungsbussen

¹ Vgl. Vertrag vom 15. Mai 1974 zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und der Allgemeinen Plakatgesellschaft, vom Kleinen Landrat genehmigt am 30. Juli 1974

² Vgl. Verkehrsregelnverordnung, VRV, SR 741.11; Art. 78 ff.

³ SR 311

⁴ Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005, mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

⁵ DRB 31.1

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005¹.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Landschaftsabstimmung in Kraft. Der Zeitpunkt der Ausführung wird durch den Kleinen Landrat bestimmt.

¹ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.